

SATZUNG

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 19.09.1990 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Reichelsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach dem Lebensalter der Kinder, die bis zum Anmeldestichtag, den der Gemeindevorstand jährlich auf einen Termin unmittelbar nach Beendigung des Schuleignungstests festlegt, angemeldet sind, und die bis zum 31.07. des Jahres das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Nach dem Anmeldestichtag werden freie Plätze nach dem Lebensalter und der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch die Arbeitskraft des Personals nicht überfordert wird und die Kindergartenleitung der Aufnahme zustimmt.

- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand, der die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf die Kindergartenleitung übertragen kann.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen kann jeder Kindergarten im Sommer bis zu 3 Wochen, in der Osterzeit bis zu 2 Wochen und im Herbst bis zu einer Woche geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reichelsheim.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Kindergartenleitung bei der Aufnahme des Kindes vorzulegen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen, oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gilt § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten, oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.1990 in Kraft.

6101 Reichelsheim, 19.09.1990

Der Gemeindevorstand



(B o r n)
Bürgermeister



Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß vorstehende Satzung durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.1990 gemäß § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung vom 15.12.1977 der Gemeinde Reichelsheim veröffentlicht wurde.

6101 Reichelsheim, 05.10.1990

(B o r n)
Bürgermeister